

Kriterien für eine Förderung durch die sportstiftung bremen

- ☞ Nationalität und Geschlecht spielen keine Rolle, maßgeblich ist eine Mitgliedschaft in einem Sportverein im Land Bremen, der dem Landessportbund Bremen zugehörig ist.
- ☞ Die Sportlerin/der Sportler darf nicht älter als 23 Jahre sein.
- ☞ Ein Antrag kann nur von dem bremischen Sportverein gestellt werden, in dem die Sportlerin/der Sportler Mitglied ist.
- ☞ Es werden Einzelsportlerinnen/-sportler und Mannschaftssportlerinnen/-sportler gefördert. Eine Förderung von Sportmannschaften ist nicht ausgeschlossen. Nicht gefördert werden bezahlte Sportler.
- ☞ Es werden alle Sportarten gefördert. Pro Sportart und Verein werden maximal 2 Sportlerinnen/Sportler gefördert.
- ☞ Eine Zugehörigkeit zu einem Leistungskader ist wünschenswert.
- ☞ Für die Förderung ist nicht allein der augenblickliche Leistungsstand maßgeblich, sondern auch die sportlichen Zukunftsaussichten.
- ☞ Eine Förderung wird in der Regel für 1 Jahr gewährt. Folgeförderungen sind möglich und neu zu beantragen. Wird die Förderung in Form einer Sportpatenschaft vergeben, sollte die geförderte Sportlerin/ Sportler dem Sportpaten in geeigneter Form für Werbe- und Marketingaktivitäten zur Verfügung zu stehen. Damit ist u.a. auch eine passende Werbung auf den Trainingsanzügen gemeint. Der Verein des geförderten Sportlers hat in geeigneter Art und Weise auf die Sportpatenschaft hinzuweisen.
- ☞ Der Sportler hat für die Werbung der Bremer Sportstiftung zur Verfügung zu stehen.
- ☞ Die Förderung umfasst eine Fördersumme und/oder Hilfestellung bei beruflicher Ausbildung und/oder beruflicher Weiterentwicklung.

Abrechnungsfähig sind im Einzelnen:

- Fahrtkosten zu Trainingsstätten, Turnieren, Lehrgängen, Meisterschaften und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen
- Sportkleidung
- Spezielle medizinische und physiotherapeutische Maßnahmen